

Führerschein mit 17? Mit uns kein Problem!
Informationen zum sogenannten „Begleiteten Fahren ab 17“

Die Antragstellung

Seit wann kann der Bewerber Antrag bei der Behörde stellen?

- Seit dem 1. September 2005

Die Ausbildung

Ab welchem Alter darf für das 'Begleitete Fahren ab 17' ausgebildet werden?

- Ab 16 ½ Jahren.

Wann darf mit der Ausbildung begonnen werden?

- Erst ab 1. September 2005 darf mit der theoretischen und praktischen Ausbildung begonnen werden.

Kann ein Fahrschüler mit 17 ½ Jahren schon vor September mit der Ausbildung anfangen?

- Wer 17 ½ Jahre ist kann schon vor September mit der Ausbildung beginnen. Er muss zunächst einen Antrag auf Erteilung der Klasse B stellen, im September kann er dann einen Antrag auf 'Begleitetes Fahren' stellen.

Kann ein Bewerber mit 16 ½ Jahren eine Ausbildung für die Doppelklasse B und A machen?

- Nein. Mit der Ausbildung der Klasse A kann erst mit 17 ½ Jahren begonnen werden.

Welche besonderen Vorschriften gibt es für die Ausbildung?

- Keine. Der Fahrschüler ist auszubilden wie jeder andere Bewerber der Klasse B bzw. BE

Die Prüfung

Gibt es besondere Vorschriften für die Prüfung?

- Nein.

Ab wann darf die theoretische Prüfung abgelegt werden?

- 3 Monate vor dem 17. Geburtstag.

Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?

- 1 Monat vor dem 17. Geburtstag

„Prüfungsbescheinigung“ und „Kartenführerschein“

Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein?

- Nein, er erhält eine Prüfbescheinigung, in der die Begleitpersonen eingetragen sind.

Wird der „Kartenführerschein“ von der Behörde automatisch zugesendet?

- Nein, er muss beantragt werden.

Was ist, wenn jemand seinen „Kartenführerschein“ bis zum 18. Geburtstag noch nicht erhalten hat?

- Er darf bis zu drei Monate nach dem 18. Geburtstag mit der Prüfungsbescheinigung fahren. Allerdings dann nur in Begleitung.

Die Probezeit

Wann beginnt beim 'Begleiteten Fahren' die Probezeit?

- Sofort mit Erteilung der Fahrerlaubnis (Der Prüfbescheinigung)

Wie lange dauert die Probezeit?

- Wie beim 'normalen' erstmaligen Fahrerlaubniswerb zwei Jahre.

Wann kann der Fahrerlaubnisinhaber an der Zeiten Phase (FSF) teilnehmen?

- Dies wird noch geregelt.

Die Begleitpersonen

Wer darf den Fahrerlaubnisinhaber begleiten?

- Mindestalter: 30 Jahre
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B: Seit min. 5 Jahren (ununterbrochen)
- Maximal 1 Punkt

Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt?

- Nein, es muss aber jeder Begleiter in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.

Muss der Begleiter an einer Einweisung teilnehmen?

- Die Teilnahme wird empfohlen, sie ist aber nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Wer führt diese Einweisungen durch?

- Die Einweisungen können alle Fahrschulen, aber auch Organisationen wie die Verkehrswacht durchführen.

Wie lange soll eine solche Einweisung dauern?

- Etwa 90 Minuten.

Darf jede Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, einen Fahranfänger begleiten?

- Nein, die Begleiter müssen namentlich benannt und in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.

Sonstige Fragen

Welche Konsequenzen hat es, ohne Begleiter zu fahren?

- Die Fahrerlaubnis ist zu widerrufen.

Wann darf nach der Entziehung eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden?

- Nach frühestens sechs Monaten, wenn der Bewerber unbeschadet der übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG (ASF) teilgenommen hat.

Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen?

- Die Klassen M, L und S.

Dürfen diese Fahrzeuge dann ohne Begleitung geführt werden?

- Ja, weil der Bewerber das erforderliche Mindestalter bereits erreicht hat.

[Landesverband Bayerischer Fahrlehrer e.V.]

18 - und dann?

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der reguläre EU-Karten-Führerschein von der Führerscheinstelle ausgehändigt.